WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Peter Winkler Stefan Sandrini
Stefan Engele
Martina Malfertheiner Oskar Malfertheiner
Stefano Seppi Massimo Moser
Andrea Tinti Michael Schieder
Stephanie Vigl Roberto Cainelli
Rechtsanwalt - avvocato
Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:	
	47
vom:	2022-05-09
Autor: Andrea Tinti	

Iwan Gasser

An alle interessierten Kunden

Bauarbeiten über 70.000 Euro: ab 27.5.2022 Angabe des Kollektivvertrages im Vertrag und auf der Rechnung

1 Einführung

Für bestimmte Bauarbeiten, die ab 27.5.2022 begonnen werden¹ und deren Betrag 70.000,00 € übersteigt, können die verschiedenen Steuerbonusse nur dann vom Auftraggeber (Begünstigten) beansprucht werden, wenn aus dem Akt, mit welchem die Arbeiten vergeben werden (normalerweise mittels Werkvertrag) und aus der ausgestellten Rechnung hervorgeht, dass die Bauarbeiten von Arbeitgebern ausgeführt werden, die von den auf gesamtstaatlicher Ebene vertretungsstärksten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterzeichneten Kollektivverträge² für den Bausektor anwenden.

2 Betroffene Bauarbeiten

Die genannte neue "Vorbedingung" für den Genuss der Steuerbegünstigungen gilt nicht für alle Bauarbeiten, sondern nur für solche, die "70.000 Euro übersteigen" und in der Liste der Hoch- oder Tiefbauarbeiten gemäß Anhang X des Gesetzesdekrets Nr. 81/2008³ aufgezählt sind, d.h:

- 1. Arbeiten für Bau, Instandhaltung, Reparatur, Abbruch, Erhaltung, Sanierung, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung oder Abbau an ortsfesten, ständigen oder zeitlich begrenzten Bauwerken aus Mauerwerk, Stahlbeton, Metall, Holz oder sonstigen Baustoffen, einschließlich der Strukturen von elektrischen Leitungen und der Strukturen für elektrische Anlagen, Straßen-, Eisenbahn-, Wasser-, See- Hydroelektrikarbeiten und nur für den Teil der Hoch- oder Tiefbauarbeiten erfordert Bonifizierungs-, Forst- und Erdbewegungsarbeiten.
- 2. Zu Hoch- und Tiefbauarbeiten gehören außerdem Aushub, Aufbau und Abbau von Fertigbauteilen, die für Hoch- oder Tiefbauarbeiten verwendet werden.

- 2 Verweis auf den Artikel 51, GVD Nr. 81/2015
- 3 Einheitstext für die Bestimmungen zur Sicherheit und Hygiene am Arbeitsplatz
 - I 39100 Bozen Bolzano, via Cavour Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829 E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it Internet http://www.winkler-sandrini.it, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Diese neue Verpflichtung ist mit Artikel 4 des Gesetzesdekrets Nr. 13/2022 eingeführt worden, mit welchem Absatz 43-bis in Artikel 1 des Gesetzes Nr. 234/2021 eingefügt wird

WINKLER & SANDRINI Seite 2 von 2

3 Die betroffenen Steuerbegünstigungen

Die neue Bestimmung betrifft folgende Steuerbonusse:

- Superbonus 110 Prozent (Art. 119 des Gesetzesdekrets 34/2020)
- Abbau architektonischer Barrieren 75% (Artikel 119-ter des Gesetzesdekrets 34/2020);
- Steuergutschriften f
 ür die Modernisierung von Arbeitspl
 ätzen (Artikel 120 des Gesetzesdekrets 34/2020)
- all jene, für welche die Abtretung des Steuerbonus oder des Rechnungsrabatts gemäß Art. 121 des Gesetzesdekrets 34/2020 erfolgt; also die anderen Steuerbegünstigungen im Bausektor verschieden vom Superbonus und dem Bonus für Beseitigung der architektonischen Barrieren, aber nur, wenn hierfür (gemäß genanntem Artikel) die Optionen der Abtretung des Bonus angewandt wird oder der Bonus in Form des Rabatts in der Rechnung beansprucht wird;
- der sogenannte "Grün-Bonus" (Artikel 1, Absatz 12 des Gesetzes 205/2017)⁴;
- der sog. "Möbelbonus" (Artikel 16, Absatz 2 des Gesetzesdekrets 63/2013)⁵;
- · der sog. "Fassadenbonus" (Artikel 1, Absatz 219 des Gesetzes 160/2019).

4 Die neuen Angaben

Der vom Lieferanten als Arbeitgeber angewandte Kollektivvertrag muss⁶:

- im Akt zur Beauftragung der Arbeiten (in der Regel ein Werkvertrag) angegeben werden:
- in den für die gegenständlichen "Bauarbeiten" ausgestellten Rechnungen aufgeführt sind.

5 Kontrollen

Auch das für die Ausstellung des "Sichtvermerks" zuständige Subjekt (wenn ein solcher Vermerk erforderlich ist, um in den Genuss der oben genannten Steuervergünstigungen zu kommen) muss aufgrund dieser Neuerungen prüfen, ob der angewandte Kollektivvertrag im Akt/Vertrag und in den Rechnungen angegeben ist.

Um die Angabe des Kollektivvertrags in den Akten über die Vergabe von Arbeiten und in den Rechnungen zu überprüfen, kann die Agentur der Einnahmen die Hilfe des Arbeitsinspektorats, des INPS und der Bauarbeiterkasse beanspruchen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Peter Sinkle Handand: Alon Engel

4 Siehe Fußnote 5

6 Neuer Absatz 43-bis des Artikels 1 Gesetz 234/2021

⁵ In Bezug auf diesen Steuerbonus ist es jedoch unverständlich, dass die neuen Bestimmungen zur Angabe des Kollektivvertrags anzuwenden sind, da es sich bei diesen Arbeiten nicht wirklich um Bauarbeiten handelt (ganz zu schweigen davon, dass die Höchstgrenze der begünstigten Ausgaben deutlich unter 70.000,00 € liegt). In Bezug auf den Möbelbonus könnte der Verweis auf dessen Bestimmungen jedoch bedeuten, dass die neuen Verpflichtungen nur von jenen Arbeiten gemäß Artikel 16-bis des TUIR und über 70.000,00 Euro erfüllt werden müssen, die erforderlich sind, um in den Genuss des 50%igen IRPEF-Abzugs für den Kauf von Möbeln und Haushaltsgeräten zu kommen. Hierzu bedarf es aber noch einer offiziellen Klärung durch die Agentur der Einnahmen.